

Wettspielordnung



Allgemeine Bestimmungen

Präambel:

Die nachstehende Bezeichnung „Spieler“ ist geschlechtsneutral zu verstehen und ist sinngemäß auch für Spielerinnen anzuwenden.

§ 1 Geltungsbereich

Die Wettspielordnung des österreichischen Hockeyverbandes gilt für alle Feld- und Hallenhockeyspiele, an denen Vereine des ÖHV, bzw. deren Spieler und Spielerinnen teilnehmen, soweit nicht die Bestimmungen der FIH oder der EHF maßgebend sind. Die Bestimmungen gelten für alle Vereine des ÖHV und deren Mitglieder. Sie gelten auch für den ÖHV und seine Unterausschüsse und Schiedsrichter.

§ 2 Zuständigkeiten

2.1 Sportreferat (siehe Art 48 der ÖHV-Statuten)

a/ Die Mitglieder des Sportreferates sind:

1. der VP Sport als Vorsitzender des Referates - von der GV gewählt,
2. der Coach Herren/Junioren - vom VP Sport bestellt,
3. der Coach Damen/Juniorinnen - vom VP Sport bestellt,
4. Jugendreferent - vom VP Sport bestellt,
5. zwei Vereinsvertreter (1 und 2) - von der Präsidentenkonferenz gewählt.

b/ Die Mitglieder sind nur höchstpersönlich stimmberechtigt, es ist keine Vertretung möglich.

c/ Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit getroffen, im Falle der Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Das Präsidium hat die Beschlüsse zu bestätigen und anschließend zu veröffentlichen, wodurch sie Rechtskraft erlangen. Das Präsidium kann Beschlüsse unter Angabe von Gründen zwar zurückweisen, kann an Vorlagen aber keine Änderungen vornehmen.

d/ Zu Sitzungen, welche die Meisterschaftsdurchführung, internationale Spiele, sowie Vorschläge seitens EHF/FIH bezüglich Regeländerungen betreffen, sind sowohl der Wettspielreferent, als auch der Schiedsrichterreferent – ohne Stimmrecht - einzuladen.

2.2 Verbandstag (siehe Art 48 der ÖHV-Statuten)

Jährlich im April ist vom VP Sport je ein Verbandstag sowohl für den Nachwuchs als auch für Damen/Herren- Bewerbe einzuberufen. Es sind alle Mitglieder des Sportreferates und die Verantwortlichen der Vereine für den Nachwuchs bzw für allgemeine Bewerbe einzuladen. Bei diesen Verbandstagen haben die Vereinsvertreter die Möglichkeit, Vorschläge für die Ausschreibung zur Durchführung der nächsten Feld- und Hallenmeisterschaften vorzuschlagen und zu diskutieren.

2.3 Austragungsmodus

Der Austragungsmodus der jeweiligen Meisterschaft ist ein Bestandteil der Wettspielordnung, an der innerhalb eines Meisterschaftsjahres nichts geändert werden darf, d.h., dass eine laufende Meisterschaft unter den Voraussetzungen beendet werden muss, wie sie gestartet wurde.

Der Austragungsmodus soll enthalten:

- a/ die Spielklassen für Erwachsene (Damen und Herren) und die Altersklassen für Nachwuchsmannschaften (Schüler, Mädchen, Jugend usw.), wobei die Altersvorschriften (§ 10) und die Benennung der einzelnen Spielklassen einzuhalten sind.
- b/ Frist für die Mannschaftsnennungen (auf Grund dieser Nennungen kann eine Gruppeneinteilung vorgenommen werden, wobei der Endstand der vorangegangenen Meisterschaft berücksichtigt werden soll).
- c/ Anzahl der Durchgänge in den einzelnen Klassen und Spielzeiten, Auf- und Abstiegsmodus.
- d/ Saisonbeginn und Meisterschaftsende
- e/ Allfällige ergänzende Bestimmungen (ohne Änderungen der Wettspielordnung).
- f/ Temporäre Änderungen/Ergänzungen der Wettspielordnung.

Dem Sportreferat obliegt unter anderem die Auslosung der Meisterschaft und anderer Bewerbe, sofern diese nicht vom Wettspielreferent entsprechend der Endtabelle der vorhergehenden Meisterschaft gesetzt wird, Bestimmungen über die Abwicklung derselben zu fassen und dem Vorstand zur Beschlussfassung vorzulegen, an dem vom Vorstand festzulegenden Terminen der Wettbewerbe und internationalen Spiele, sowie an der Festlegung von Saison und Meisterschaftsbeginn bzw. -ende mitzuwirken.

2.4 Durchführungbestimmungen

Vor Beginn jeder Meisterschaft sind vom ÖHV die für diese geltenden Durchführungbestimmungen zu erlassen und spätestens in den letzten vor Beginn der Meisterschaft erscheinenden Hockeynachrichten oder in der Woche vor Meisterschaftsbeginn auf der Homepage des ÖHVs zu verlautbaren. Wird dies aus welchem Grund auch immer verabsäumt, sind die Vereine berechtigt, das Antreten zu den Wettspielen zu verweigern ohne dass sie bzw. deren Funktionäre und SpielerInnen dafür in irgendeiner Weise nach dem Disziplinarstrafrecht des ÖHV belangt werden können. Entschließen sich die Vereine, angesetzte Spiele dennoch auszutragen, unterliegen diese ausschließlich den Regeln, die sich aus dem geschriebenen Text dieser Wettspielordnung unmittelbar ergeben. Keinesfalls können lediglich in einer Meisterschaftsausschreibung angekündigte Regeln als Grundlage für die Beurteilung der Regelkonformität der Spielaustragung bzw. des Spielereinsatzes herangezogen.

2.5 Wettspielreferent

Der Wettspielreferent wird von der Hauptversammlung gewählt, wenn nicht, vom Vorstand bestellt. Er ist dem Vorstand für die klaglose Abwicklung, der vom ÖHV ausgeschriebenen Bewerbe verantwortlich. Dem Wettspielreferenten obliegen unter anderem folgende Aufgaben:

- a/ Erstellung eines Spielplanes unter Berücksichtigung des Auslosungsplanes
- b/ Koordination bei der Terminerstellung
- c/ Evidenzhaltung der Nachtragsspiele
- d/ Koordination der Meisterschaftsplanung

§ 3 Nationalmannschaften

In den Nationalmannschaften können nur Spieler mit österreichischer Staatsangehörigkeit spielen. In Jugendnationalmannschaften können, soweit dies den EHF Bestimmungen entspricht, auch ausländische Spieler eingesetzt werden wenn diese an der österreichischen Meisterschaft teilnehmen.

§ 4 Spielverkehr mit dem Ausland und Vereinsturniere

- 4.1 Bei internationalen offiziellen Länderspielen der Damen- und Herren- Nationalmannschaft oder bei offiziellen internationalen Verbands- oder Vereinsturnieren (EC) besteht Termenschutz. In dieser Zeit dürfen keine Verbands- oder Vereinsspiele stattfinden. Maßgebend für diese Bestimmung ist, dass diese Spiele vor der Ansetzung von Verbands- spielen (Meisterschaft etc.) dem ÖHV gemeldet und vom ÖHV genehmigt wurden. Ausnahmen in einzelnen Fällen bedürfen auch der Genehmigung des betroffenen Veranstalters.
- 4.2 Turniere, welche von österreichischen Vereinen veranstaltet werden sind vom Veranstalter anlässlich der Ausschreibung dem ÖHV und dem Schiedsrichterreferenten des ÖHV zu melden

§ 5 Spielerabstellungen

- 5.1 Die Vereine sind verpflichtet, Spieler für ÖHV-Länderspiele, ÖHV-Verbandswettbewerbe oder ÖHV-Lehrgänge abzustellen. Diese Spieler dürfen am Vortag von offiziellen ÖHV-Länderspielen nicht zu Vereinsspielen herangezogen werden. Eine Nichtbefolgung einer Einberufung wird vom RUSTRA entsprechend geahndet.
- 5.2 Stellt ein Verein einen Spieler gemäß Absatz (1) Satz 1 ab, darf er nicht gezwungen werden, an dem Tag der Abstellung, oder wenn es sich hierbei um einen Samstag oder Sonntag handelt, an dem betreffenden Wochenende Meisterschaftsspiele mit der Mannschaft auszutragen, deren Spieler der Abzustellende ist.

§ 6 Schiedsrichter und Zeitnehmerabstellungen

- 6.1 Die Vereine sind verpflichtet, Schiedsrichter in ausreichender Anzahl zu stellen. Die Vereine sind verpflichtet die ihnen zugeteilten Spiele, unter Einhaltung der Ansetzungsregeln, mit zum Leiten von Meisterschaftsspielen berechtigten Schiedsrichtern anzusetzen
- 6.2 Jeder österreichische Verein muss ab der Herbstsaison 2010 für jede Spielklasse in der er eine Mannschaft nennt mindestens einen Schiedsrichter so kategorisiert haben welcher berechtigt ist auch Spiele ebender Spielklasse zu leiten. Dieser muss für nationale Ansetzungen zur Verfügung stehen. Weiters müssen Bundesliga-Vereine (H/A, D/A) pro genannter Bundesligaherrenmannschaft einen Schiedsrichter und pro genannter Bundesligadamenmannschaft eine Schiedsrichterin zur Verfügung stellen, die für internationale Ansetzungen zur Verfügung stehen.
- 6.3 Vereine, welche die unter 6.2 genannten Vorgaben nicht erfüllen, haben eine vom ÖHV festgesetzte Abschlagszahlung zu leisten. Diese Beträge sind zweckgebunden. Sie sind vom Schiedsrichterreferat des ÖHV zur Gänze zusätzlich zu den dafür vorgesehenen Budgetmitteln des ÖHV für die Aus- und Weiterbildung von Schiedsrichtern zu verwenden. Über die Verwendung dieser Beträge ist vom Schiedsrichterreferenten des ÖHV nach Abschluss jedes Jahres dem Präsidenten des ÖHV zu berichten.
- 6.4 Ab der Herbstsaison 2012 kann er ÖHV Mannschaftsnennungen von Vereinen, welche diese unter 6.2 genannten Vorgaben nicht erfüllen, in ebendieser Spielklasse verweigern.
- 6.5 Ab der Herbstsaison 2012 sollen Damenbundesligaspiele grundsätzlich nur mehr von Damenschiedsrichtern gepfiffen werden.
- 6.6 Schiedsrichter sind verpflichtet, an Schulungslehrgängen laut den dahingehenden Veröffentlichungen des SRA teilzunehmen und Ansetzungen als Schiedsrichter wahrzunehmen. Die Vereine haften für die Einhaltung sämtlicher Pflichten der ihrem Verein zugehörigen Schiedsrichter.
- 6.7 Bei Hallenspielen ist der platzwahlhabende Verein verpflichtet einen Zeitnehmer zu stellen.

- 6.8 Bei Feldspielen können, wenn der Spielplatz über eine elektronische Anzeigentafel verfügt, Zeitnehmer gestellt werden.
- 6.9 Die Zeitnehmer haben regelkundig zu sein, müssen ein Mindestalter von 15 Jahren haben und sämtliche zur Ausübung ihrer Tätigkeit notwendige Utensilien mitführen.
- 6.10 Ist bei Hallenspielen der Zeitnehmer vor Spielbeginn nicht anwesend, muss sich der platzwahlhabenden Vereines um einen geeigneten Ersatz kümmern. Kann kein geeigneter Ersatzzeitnehmer gefunden werden, müssen in diesem Fall die Schiedsrichter die Zeitnehmung übernehmen. Bei solch einer Ersatzzeitnahme durch die Schiedsrichter wird keine elektronische Anzeigentafel sondern nur die Stoppuhr der Schiedsrichter verwendet. Die festgesetzte Zeitnehmergebühr steht dann den Schiedsrichtern zu.
- 6.11 Sollte es zu Unstimmigkeiten zwischen der Zeitnehmung durch den Zeitnehmer und der Zeitnehmung durch die Schiedsrichter kommen so gilt in allen Fällen letztendlich die durch die Schiedsrichter genommene Zeit.
- 6.12 Die durch die Vereine festgesetzte, offizielle Zeitnehmergebühr ist von beiden beteiligten Vereinen an die Zeitnehmung zu entrichten.

§ 6a Reisegebühren, Taggeld für Schiedsrichter

- 6a.1 Reisegebühren, Nächtigungskosten und Taggelder für Schiedsrichter müssen von den an den Meisterschaften beteiligten Vereinen getragen werden.
- 6a.2 Die unter 6a.1 genannten Gebühren werden vom ÖHV an die betroffenen Schiedsrichter monatlich nach Bekanntgabe durch den Schiedsrichterreferenten des ÖHV ausbezahlt.
- 6a.3 Der Schiedsrichterreferent des ÖHV ist verantwortlich die unter 6a.1 genannten Gebühren dem ÖHV vor Erstellung der Quartalsabrechnung bekannt zu geben. Er ist den Vereinen gegenüber verpflichtet, diese Kosten nach Möglichkeit so gering wie möglich zu halten.
- 6a.4 Taggelder werden durch den ÖHV festgesetzt und stehen auf alle Fälle erst dann zu, wenn die betroffenen Schiedsrichter bedingt durch ihre Schiedsrichtertätigkeit mehr als 6 Stunden von ihrem Heimatort abwesend sind.
- 6a.5 Reisegebühren stehen auf alle Fälle erst dann zu, wenn der Anfahrtsweg mehr als 25 km beträgt (Zumutbarkeitsgrenze). Diese Wegstrecke wird vom Ortsende des Heimatortes jenes Vereines, dem der betroffene Schiedsrichter angehört, bis zum Ortsanfang des Spielortes gerechnet. Reisegebühren werden grundsätzlich in Höhe der billigsten Fahrt mit einem öffentlichen Verkehrsmittel geleistet.
- 6a.6 Die unter 6a.1 genannten Gebühren werden nach einem vom ÖHV festgelegten Schlüssel aufgeteilt und mit der jeweiligen Quartalsabrechnung vom ÖHV eingehoben.

§ 7 Sporttauglichkeit Jugendlicher

Die Vereine sind für die Sporttauglichkeit der Jugendlichen verantwortlich. Mittels eines vom ÖHV aufgelegten Formulars können sich die Vereine die sportärztliche Tauglichkeit der Jugendlichen von deren Erziehungsberechtigten bestätigen lassen.

§ 8 Vergabe von Länderspielen und Endspielen

Über die Vergabe von Länderspielen und Endspielen um die Österreichische Meisterschaft und Cup-Bewerben (in allen Klassen) entscheidet der Vorstand des ÖHV.

§ 9 Allgemeines

- 9.1 Die Zuwendung von Ehrenzeichen etc. für die einzelnen Klassen bzw. Gruppen bleibt dem ÖHV überlassen. Die Beschlüsse müssen jedoch bereits vor Beginn der Meisterschaft gefasst werden.
- 9.2 Vereine dürfen zur Anwerbung von Spielern keine unlauteren Mittel anwenden, wie anbieten oder gewähren von Geld oder Geldeswert oder sonstiger ideeller oder materieller Vorteile.
- 9.3 Gespielt wird nach den Regeln der FIH und den jeweils gültigen, vom ÖHV hinzugefügten Durchführungsbestimmungen.
- 9.4 Der ÖHV unterwirft sich den jeweils gültigen Anti-Doping Bestimmungen der FIH, des österreichischen Anti-Doping Bundesgesetzes 2007 igF und der WADA, und der Kontrolle durch das österreichische Nationale Anti-Doping Agentur.

Wettspielordnung

§ 10 Spielklassen

- 10.1 Für Erwachsene, Damen und Herren, werden Meisterschaften in Feld und Halle in folgenden Klassen ausgeschrieben:
 - a/ Bundesliga A, B, C usw.
 - b/ Reserve Klassen
 - c/ Senioren.
- 10.2 Für Nachwuchsmannschaften männlich und weiblich gilt folgende Einteilung.
 - 10.2.1 Ein Jugendlicher kann in einer Erwachsenenmannschaft eingesetzt werden, wenn er altersmäßig für eine U14 Klasse nicht mehr spielberechtigt ist.
 - 10.2.2 Kinder unter 6 Jahren dürfen nicht am Spielbetrieb teilnehmen, eine Spielberechtigung kann erst mit Vollendung des 6. Lebensjahres erteilt werden.
- 10.3 Ein Jugendlicher ist nur in seiner und in der nächsthöheren Altersklasse spielberechtigt. Ein Überspringen einer Altersgruppe ist nicht erlaubt. Hat ein Verein in der nächsthöheren Gruppe keine Mannschaft gemeldet, gibt es keine Möglichkeit, den Spieler in einer anderen Gruppe einzusetzen. Allerdings dürfen U16 Spieler, die nicht mehr U14

spielberechtigt sind, in einer Erwachsenenmannschaft eingesetzt werden.

10.3.1 Die Zugehörigkeit zu einer Altersklasse hängt davon ab, ob der Spieler am 1. Jänner des Kalenderjahres, in dem die Meisterschaft beginnt (siehe § 13.4) das für die Altersklasse entscheidende Lebensalter noch nicht vollendet hat.

10.3.2 Altersklassen männlich: Unter 8, unter 10, unter 12, unter 14, unter 16, unter 18.

10.3.3 Altersklassen weiblich: Unter 8, unter 10, unter 12, unter 14, unter 16, unter 18.

10.4 Kein Spieler darf in drei Mannschaften Meisterschaftsspiele bestreiten. Ausgenommen davon sind Reservemannschaften und Bewerbe, die nicht als offizielle Meisterschaft gelten.

§ 11 Ausrüstung

Hier gelten die Hockeyregeln der FIH (siehe § 22) oder entsprechende Erweiterungen/Änderungen wenn diese seitens des ÖHV beschlossen wurden.

§ 12 Spieldauer

Für Meisterschaftsspiele und Verbandswettbewerbe wird die einzuhaltende Spieldauer in den Durchführungsbestimmungen verlautbart, wobei aber den internationalen Gepflogenheiten und Regeln entsprochen werden soll.

§ 13 Teilnahme an Meisterschaftsspielen

13.1 An Meisterschaften dürfen nur Vereine teilnehmen, die Mitglieder des ÖHV sind. Ausnahmen kann der Vorstand des ÖHV zulassen.

13.2 Voraussetzungen für die Spielberechtigung eines Spielers ist die Erfüllung der gültigen Meldebestimmungen.

13.3 Ein Spieler kann in einer Meisterschaft (Halle oder Feld) nur bei einem Verein als Spieler eingesetzt werden. Ausnahme (siehe §13.6 und § 34.6). Bei Zweitmannschaften in einer Klasse oder in Klassen, wo mit Auf- und Abstieg gespielt wird, zählt die Zweitmannschaft als eigener Verein.

13.4 Ein Meisterschaftsjahr besteht aus einer Feldmeisterschaft, die im Spätsommer beginnt und im Sommer des darauffolgenden Jahres endet, und einer Hallenmeisterschaft, die im November beginnt und Ende Februar endet, und die Feldmeisterschaft unterbricht.

13.5 Bei Reservebewerben müssen die Altersbedingungen für Nachwuchsmannschaften (§ 10) eingehalten werden. Von der RUSTRA gesperrte Spieler dürfen auch bei Reservebewerben nicht eingesetzt werden.

13.6 Im Interesse der Nachwuchspflege ist es gestattet, bei Nachwuchsbewerben Spielgemeinschaften mit einem anderen Verein zu bilden. Derartige Mannschaften tragen beide Vereinsnamen, wobei der erstgenannte Verein die volle administrative Verantwortung übernimmt. Diese Spieler dürfen in anderen Mannschaften ihres Vereines unter Einhaltung der Bestimmungen lt. § 10 teilnehmen.

13.6.1 Spielgemeinschaften aus mehreren Vereinen bedürfen der Zustimmung des Vorstandes des ÖHV

13.6.2 In einer Altersklasse kann ein Verein nicht in mehreren Spielgemeinschaften teilnehmen.

13.7 Spielgemeinschaften werden bei den zuständigen Behörden nicht als österreichischer Meister gemeldet.

13.8 Jeder Spieler muss einer gültigen Spielerliste des ÖHV angetragen sein. Sollte bei Nichteintragung sowie bei Nichtvorlage der Spielerliste oder auch sonst Zweifel an der Identität eines Spielers bestehen so ist er nur dann spielberechtigt, wenn seine Identität mittels amtlich gültigen Lichtbildausweis nachweisbar ist. Für jeden nicht eingetragenen Spieler wird seitens des ÖHV eine Strafe von EUR 10.-- eingehoben. Bei Nichtvorlage der Spielerliste wird seitens des ÖHV eine Strafe von EUR 50.-- eingehoben.

13.9 Die Vereine müssen vor ihrem ersten Meisterschaftsspiel die fälligen Lizenzgebühren bezahlt haben. Falls sie dieser Verpflichtung nicht nachkommen, dürfen Mannschaften in der allgemeinen Klasse solange nicht am Spielbetrieb teilnehmen, solange die Rechnung nicht bezahlt wurde. Alle dadurch versäumten Spiele werden mit 0:3 bzw in der Halle mit 0:6 gewertet. Sollte der Verein trotzdem zu einem Meisterschaftsspiel antreten, nimmt er unberechtigt an der Meisterschaft teil und der RUSTRA wird entsprechend den Disziplinarbestimmungen Sanktionen ergreifen.

13.10 Jeder Spieler, der in den höchsten allgemeinen Klassen eingesetzt wird, muss vor seinem ersten Einsatz in der österreichischen Meisterschaft die Verpflichtungserklärung der Nationalen Anti-Doping Agentur unterschrieben haben. Sollte diese Unterschrift bei Meisterschaftsbeginn fehlen, ist er nicht spielberechtigt. Nimmt er trotzdem an der Meisterschaft teil, gilt er als unberechtigter Spieler und der RUSTRA wird entsprechend den Disziplinarbestimmungen Sanktionen ergreifen.

13.11 Spieler, die offene Forderungen gegenüber dem ÖHV haben, können vom ÖHV-Präsidium solange von der Teilnahme an der Meisterschaft ausgeschlossen werden, bis die offene Forderung beglichen wurde.

§ 14 Wertung

14.1 Bei Meisterschaftsspielen wird das gewonnene Spiel mit 3 Punkten für die siegreiche, das unentschiedene Spiel mit je einem Punkt und das verlorene Spiel mit 0 Punkten für die unterlegene Mannschaft gewertet.

14.2 Die Beglaubigung der Wettspiele erfolgt aufgrund der Spielberichte durch den RUSTRA.

14.3 Die Spielberechtigung ist, falls sie strittig ist, durch den RUSTRA festzusetzen. Ist eine Mannschaft der Meinung, dass ein Spieler der gegnerischen Mannschaft unberechtigt eingesetzt wird, ist der Schiedsrichter angehalten, die Identität des Spielers zu überprüfen und am Spielbericht zu vermerken, dass um Überprüfung der Spielberechtigung ersucht wird.

14.4 Jede Mannschaft hat gegen jede andere Mannschaft ihrer Klasse in jedem Meisterschaftsjahr die festgelegten Spiele auszutragen. Die Reihenfolge der Spiele wird durch Auslosung oder Setzung bestimmt. Die im Auslosungsschema zuerst genannte Mannschaft hat die erste Platzwahl, beim Rückspiel hat der Gegner Platzwahl.

- 14.5 Wird am Feld mit drei Durchgängen gespielt, wird für das dritte Spiel die Platzwahl gelöst und zwar vor Beginn der Meisterschaft, muss aber auf Kunstrasen ausgetragen werden.
- 14.6 Die Reihenfolge der Mannschaften am Ende der Meisterschaft wird nach den angeführten Kriterien in folgender Reihenfolge ermittelt:
1. Erzielte Punkte
 2. Die Summe der Ergebnisse gegeneinander geführter Spiele, wobei ihr nur Ergebnisse nach regulärer Spielzeit gelten
 3. Die Tordifferenz der Spiele gegeneinander
 4. Anzahl der geschossenen Tore der Spiele gegeneinander
 5. Anzahl der Siege aller Spiele
 6. Tordifferenz aller Spiele
 7. Anzahl der geschossenen Tore aller Spiele
 8. Austragung eines Entscheidungsspieles (ohne Verlängerung) mit anschließendem 7m Schießen bis zur Entscheidung.
- 14.7 Mannschaften, die einen Spielabbruch verschuldet haben, oder zu einem Spiel nicht angetreten sind, sind bei Punktegleichheit auf den schlechteren Rang zu setzen.
- 14.8 Endet ein Finalspiel unentschieden, entscheidet ein Penaltyschießen über den Ausgang, außer es ist für den betreffenden Bewerb anderes bestimmt worden.
Hierfür gilt folgendes:
- a/ Für das 7-m-Schießen muss jede Mannschaft den Schiedsrichtern fünf von ihrem, im Spielbericht eingetragenen Spielern benennen. Weiters ist der Torhüter von jeder Mannschaft namhaft zu machen, der aber auch als Schütze agieren kann
 - b/ Spieler, die während des Spieles auf Dauer (rote Karte) ausgeschlossen wurden oder eine Spieldauerdisziplinarstrafe (gelb-rote Karte) erhalten haben, dürfen nicht an dem 7-m-Schießen teilnehmen
 - c/ Die Mannschaftsführer müssen den Schiedsrichtern vor dem ersten Durchgang mitteilen, in welcher Reihenfolge die genannten Schützen ihrer Mannschaft antreten.
 - d/ Die Schiedsrichter legen fest, auf welches Tor geschossen wird und lösen mit den Mannschaftsführern den Beginn des 7-m-Schießen aus.
 - e/ Im ersten Durchgang schießt jeder der genannten Schützen einen 7-m-Ball. Führt eine Mannschaft uneinholbar, können die Schiedsrichter das 7-m-Schießen frühzeitig beenden.
 - f/ Bei unentschiedenem Ausgang des ersten Durchganges muss das 7-m-Schießen fortgesetzt werden, wobei die Mannschaft beginnt, die beim ersten Durchgang nicht den ersten 7-m-Ball geschossen hat. Es steht den Mannschaften frei, welcher der ursprünglich benannten Schützen jeweils antritt. Es müssen jedoch alle diese Schützen einen 7-m-Ball ausgeführt haben, bevor er erneut antritt. Die benannten Schützen schießen nacheinander und abwechselnd von jeder Mannschaft so lange einen 7-m-Ball, bis bei einer Paarung nur eine der beiden Mannschaften ein Tor erzielt.
 - g/ Der Austausch eines genannten Schützen ist nicht erlaubt. Tritt ein nominierter Schütze nicht an, gilt dieser 7-m-Ball als verschossen. Der 7-m-Ball gilt ebenfalls als verschossen wenn der Schütze während des 7-m-Schießen ausgeschlossen wird.
 - h/ Sollte ein Torhüter während des 7-m-Schießens ausgeschlossen werden, soll muß ein Ersatztorhüter aus den 5 Schützen nominiert werden, der aber weiter als Schütze agieren darf. Dieser Feldspieler muß, während er die Rechte des Torwarts ausübt, einen Helm tragen.

§ 15 Terminisierung von Meisterschaftsspielen

- 15.1 Die Termine der Meisterschaftsspiele werden im Einvernehmen mit den Vereinen vom Wettspielreferenten festgesetzt. Können sich zwei Vereine auf keinen Termin einigen, ist der Wettspielreferent berechtigt, das Spiel zu einem ihm zumutbar erscheinenden Termin anzusetzen.
- 15.2 Selbständige Änderungen der festgesetzten Termine sind den Vereinen untersagt. Änderungen können nur mit Zustimmung des Wettspielreferenten vorgenommen werden.
- 15.3 Meisterschaftsspiele müssen in der Regel an dem Termin gespielt werden, für den sie ausgelost wurden. Eine Verlegung von Meisterschaftsspielen kann auch der ÖHV und der Wettspielreferent nur mit Zustimmung der betroffenen Vereine verfügen, außer die Vereine können sich auf keinen Termin einigen. Jedoch kann der ÖHV und der Wettspielreferent im Falle höherer Gewalt oder bei Vorliegen anderer wichtiger Gründe jederzeit ein Meisterschaftsspiel verschieben. Das verlegte Spiel darf nicht früher als 14 Tage nach Bekanntgabe der Änderung angesetzt werden, außer die betroffenen Vereine einigen sich auf einen früheren Spieltermin und der Wettspielreferent stimmt diesem zu.
- 15.4 Einer Terminänderung von den Vereinen kann nur dann zugestimmt werden, wenn die nachstehenden Voraussetzungen gegeben sind:
- a/ das schriftliche Einverständnis des betroffenen Gegners für eine Verlegung muss vorliegen.
 - b/ das Ansuchen um Spielverschiebung muss spätestens 14 Tage um 12.00 Uhr vor dem festgesetzten Termin beim ÖHV einlangen. Sollte dieser Tag auf einen Feiertag oder ein Wochenende fallen, muß der Antrag am letzten Werktag vor der 14-Tagefrist eingebracht werden.
 - c/ der neu festzusetzende Termin soll zwischen der vorgehenden ausgelosten Runde und der, diesem Spiel nachfolgenden Runde liegen.

- d/ Gibt es in einer Klasse zwei Mannschaften eines Vereines, (§ 13.3) muss dieses Spiel gegeneinander als erstes Spiel stattfinden.
- 15.5 Meisterschaftsspiele am Feld können nur an folgenden Tagen angesetzt werden, außer beide Mannschaften sind mit einem anderen Termin einverstanden oder in den Durchführungsbestimmungen wurde etwas anderes bestimmt.
 - a/ Freitag ab 18.00 Uhr in der Zone 1 (Vereinssitz bis 20 km). In der Zone 2 (größere Entfernung als Zone 1) muss zwischen den beteiligten Mannschaften eine Zeitvereinbarung getroffen werden.
 - b/ Samstag ab 13.00, Sonntag und gesetzlicher Feiertag ab 8.00 Uhr Zone 1.
 - c/ Feld-Meisterschaftsspiele der Damen und der Nachwuchsmannschaften dürfen bei einer Temperatur unter -3 Grad, der Herren bei unter -6 Grad Celsius nicht ausgetragen werden.
 - d/ U10, U12 Spiele müssen so angesetzt werden, dass sie um 19.00 Uhr (Zone 1) und um 18.00 Uhr (Zone 2) beendet sind, U14, U16 Spiele bis 20.00 Uhr Zone 1, 19.00 Uhr Zone 2, U18 Spiele bis 21.00 Uhr in Zone 1, 20.00 Zone 2
 - e/ Beginnzeiten für Flutlichtspiele dürfen nicht nach 21.00 Uhr angesetzt werden, außer im Einverständnis der betroffenen Mannschaften und des Wettspielreferenten.
 - f/ Ausgefallene Spiele müssen in der Reihenfolge, wie sie ausgefallen sind angesetzt werden. Die Vereine müssen sich innerhalb einer Woche nach dem Ausfall des Spieles auf einen neuen Termin einigen. Sollte nach Ablauf der Frist keine Einigung erzielt werden, muß der Wettspielreferent das Spiel innerhalb einer weiteren Woche ansetzen. Das ausgefallene Spiel darf nicht früher als 14 Tage nach der Absage angesetzt werden, außer die betroffenen Vereine einigen sich auf einen früheren Spieltermin und der Wettspielreferent.
- 15.6 Wenn die Notwendigkeit besteht, hat der Wettspielreferent das Recht, an einem Wochentag nach Geschäftschluss Spiele anzusetzen.
- 15.7 Die Ansetzung von Finalspielen obliegt nicht den Einschränkungen nach § 15.5.

§ 16 Schiedsrichter

- 16.1 Meisterschaftsspiele dürfen nur mit Schiedsrichtern besetzt werden, die im Sinne der Schiedsrichterordnung dazu befähigt sind. Ein Austausch der Schiedsrichter während des Spieles ist, außer bei Verletzung der Schiedsrichter, nicht gestattet. Die festgesetzten Gebühren sind von beiden Mannschaften vor Spielbeginn zu entrichten. Der platzwahlhabende Verein hat den vollständig ausgefüllten Spielbericht den Schiedsrichtern vor Spielbeginn zu übergeben. Bei Spielen in der Halle haben die am Wettspiel teilnehmenden Mannschaften die Gebühr für Schiedsrichter und Zeitnehmer vor Spielbeginn beim Zeitnehmertisch zu hinterlegen.
- 16.2 Erscheint einer der beiden nominierten Verbandsschiedsrichter zum angesetzten Spieltermin nicht, so hat der Heimverein dafür Sorge zu tragen sich mit dem Gastverein auf einen zweiten Spielleiter zu einigen und aus den am Platz/Halle anwesenden Verbandsschiedsrichtern einen neuen Spielleiter auszuwählen. Dieser darf allerdings nicht einem der beiden spielenden Vereine angehören außer beide spielenden Vereine stimmen diesem zu. Sind mehrere Verbandsschiedsrichter anwesend und beide Vereine können sich nicht auf einen zweiten Spielleiter einigen, so entscheidet der zu diesem Spiel nominierte und anwesende Verbandsschiedsrichter. Der neue Spielleiter muss laut Kategorisierung berechtigt sein die betroffene Spielklasse zu leiten. Sollte kein neutraler Verbandsschiedsrichter anwesend sein, bereit sein zu pfeifen oder sich die betroffenen Vereine nicht auf einen anderen zweiten Spielleiter einigen können, so ist der zu diesem Spiel nominierte und anwesende Verbandsschiedsrichter berechtigt, das betroffene Spiel alleine zu leiten.
- 16.3 Erscheinen beide nominierten Verbandsschiedsrichter zum angesetzten Spieltermin nicht, so hat der Heimverein dafür Sorge zu tragen sich mit dem Gastverein auf andere Spielleiter zu einigen und aus den am Platz/Halle anwesenden Verbandsschiedsrichtern neue Spielleiter auszuwählen. Diese dürfen allerdings nicht einem der beiden spielenden Vereine angehören außer beide spielenden Vereine stimmen diesem zu. Sind mehrere Verbandsschiedsrichter anwesend und beide Vereine können sich nicht auf die Spielleiter einigen, so entscheidet das Los. Die neuen Spielleiter müssen laut Kategorisierung berechtigt sein die betroffene Spielklasse zu leiten. Ist kein Verbandsschiedsrichter anwesend, bzw. bereit zu pfeifen, so können sich die Vereine auf irgendwelche regelkundige Personen einigen; sollte auch dies nicht möglich sein, müssen die Vereine aus ihrer Mannschaft jeweils einen Spieler abstellen, der das Schiedsrichteramt wahrnimmt. Der so als Schiedsrichter eingesetzte Spieler darf nicht am Spiel teilnehmen. Für die Jugendaltersklassen von U8 bis U14 gilt die Verpflichtung zur Abstellung von Spielern für das Schiedsrichteramt nicht.
- 16.4 In den Fällen der § 16.2 sowie 16.3 gilt ein Schiedsrichter ohne Rückfrage beim Schiedsrichterreferenten des ÖHV als berechtigt ein Spiel zu leiten, wenn dieses Spiel eine Kategorie unter der tatsächlichen Einstufung des betroffenen Schiedsrichters liegt, es sei denn, die betroffenen Vereine einigen sich, dass auch niederer kategorisierte Schiedsrichter das betroffene Spiel leiten können.
- 16.5 Jeder am Wettspiel teilnehmende Spieler muss vor Spielbeginn auf dem Spielbericht aufscheinen und auch persönlich anwesend sein. Bei allen Bewerbungen haben die Schiedsrichter alle Spielerlisten vor Spielbeginn zu überprüfen. Fehlende Spielerlisten oder nicht eingetragene Spieler sind auf dem Spielbericht zu vermerken.
- 16.6 Zu Spielbeginn nicht anwesende Spieler können nachgetragen werden und sind spielberechtigt, sofern auf dem Spielbericht noch nicht die maximale Anzahl von Spielern angegeben wurde. Teilnahme eines vor Spielbeginn nicht am Spielbericht angeführten Spieler ist nur nach Anmeldung beim Schiedsrichter möglich

- (Kontrolle, ob am Spielbericht noch Platz).
- 16.7 Wird ein Spieler auf Spieldauer - rote Karte - des Feldes verwiesen oder eine Spieldauerdisziplinarstrafe – gelb rote Karte - ausgesprochen, müssen die Schiedsrichter auf der Rückseite des Spielberichtes einen ausführlichen Bericht über diesen Vorfall abfassen, aus dem der RUSTRA den Grund des Feldverweises entnehmen kann. Ausgesprochene Verwarnungen (grüne Karte), Zeitausschlüsse (gelbe Karte) und Spieldauerdisziplinarstrafen (Gelb/Rote Karte) oder Ganzausschlüsse (rote Karte) sind in der entsprechenden Rubrik des Spielberichtes bei dem jeweils betroffenen Spieler einzutragen.
- 16.8 Ein auf Dauer ausgeschlossener Spieler/Betreuer darf sich nicht am Spielfeldrand oder in der näheren Umgebung des Spielfeldes aufhalten. Bei Hallenspielen hat er die Halle zu verlassen.
- 16.9 Wird ein Meisterschaftsspiel nicht durchgeführt, oder ein solches nicht zu Ende geführt (Abbruch des Spieles), so hat der Schiedsrichter ebenfalls auf der Rückseite des Spielberichtes einen Bericht abzufassen, aus dem der Grund der Nichtaustragung bzw. des Abbruches klar ersichtlich ist.
- 16.10 Die Schiedsrichter müssen durch ihre Kleidung von allen Feldspielern und von beiden Torhütern klar unterscheidbar sein. Für Bundesligaspiele sind angesetzte ÖHV Verbandsschiedsrichter verpflichtet, die jeweils gültigen Bekleidungs Vorschriften einzuhalten.

§ 17 Spielplätze Feld

- 17.1. Meisterschaftsspiele dürfen nur auf Plätzen stattfinden, die vom ÖHV kommissioniert worden sind. Flutlichtanlagen sind gesondert zu kommissionieren.
- 17.2 Meisterschaftsspiele sind auf Kunstrasen auszutragen.
- 17.3 Alle Plazierungs- und Finalspleie sind auf Kunstrasen auszutragen.
- 17.4 Feldhockey wird auf Kunstrasen gespielt. Steht einem Verein kein Kunstrasenplatz zur Verfügung, kann er das Spiel auf einem Rasenplatz austragen sofern dieser vom ÖHV als geeignet klassifiziert wurde und die Durchführung von Meisterschaftsspielen auf Naturrasen in den Durchführungsbestimmungen erlaubt wurde.
- 17.5 Meisterschaftsspiele sollten bevorzugt nicht als Flutlichtspiele angesetzt werden. Im Falle einer Ansetzung bei Flutlicht, muss die höchstmögliche Lichtstärke eingeschaltet werden unabhängig von der Maximalleistung der Flutlichtanlage

§ 18 Spielplätze Halle

Hallenhockeyspiele dürfen nur in Hallen ausgetragen werden, die vom ÖHV oder seinen Beauftragten abgenommen worden sind. Bei Fehlen einer eigenen Halle findet § 17.1 entsprechend Anwendung.

§ 19 Bespielbarkeit des Platzes

- 19.1 Der Wettspleireferent hat das Recht, auf Antrag des Platzvereines ein Spiel vor der Anreise der Gastmannschaft abzusagen, wenn bei vorheriger Besichtigung des Platzes festgestellt wurde, dass dieser durch die Witterungsverhältnisse bis zum festgesetzten Spielbeginn mutmaßlich nicht bespielbar bleibt, oder unbespielbar wird. Das gilt auch, wenn der Platzhalter die Austragung eines Spieles aus irgendwelchen Gründen unter sagt.
- 19.2 Sollte aus den oben angeführten Gründen die Gefahr bestehen, dass eine Meisterschaft nicht ordnungsgemäß zu Ende geführt werden kann (dies würde vor allem für die Beendigung einer Meisterschaft zutreffen), dann ist der Wettspleireferent berechtigt, den platzwahlhabenden Verein zu verpflichten, auch auf anderen Plätzen, unter Aufgabe der Platzwahl, das fällige Meisterschaftsspiel zu spielen. Von einer solchen Maßnahme sind die beteiligten Vereine zeitgerecht zu informieren.
- 19.3 Wurde ein Spiel vor Anreise der Gastmannschaft nicht abgesagt, haben die Schiedsrichter zu entscheiden, ob das Spiel stattfindet. Bei der Entscheidung haben sie darauf zu achten, dass die Plätze durch ein Spiel nicht übermäßig beschädigt werden. Die Entscheidung des Platzhalters hat der Schiedsrichter zu akzeptieren (siehe § 19.1). Eine allfällige gegensätzliche Ansicht des Schiedsrichters ist vom Schiedsrichter auf dem Spielbericht zu vermerken.
- 19.4 Sollte ein Platz, der zum festgesetzten Spielbeginn unbespielbar ist, in verhältnismäßig kurzer Zeit (bis zu 30 Minuten) bespielbar gemacht werden können, ist der Spielbeginn von den Schiedsrichtern um diese zu mutbare Zeitspanne zu verlegen. Sollte eine Mannschaft für die Unbespielbarkeit schuldtragend sein, steht der gegnerischen Mannschaft eine Anzeige an den RUSTRA zu.
- 19.5 Wenn vor oder während eines Spieles ein Platz unbespielbar wird (Witterung usw.), oder eine sportgerechte Durchführung nicht mehr gewährleistet erscheint, oder Spieler, vor allem Nachwuchsmannschaften, in ihrer Gesundheit gefährdet sind (Gewitter, Sturm, starker Regen) sollen die Schiedsrichter das Spiel nicht beginnen bzw. unterbrechen. Bei drohendem Blitzschlag muss das Spiel unterbrochen, bzw. abgebrochen werden. Wenn das Spiel in einer zumutbaren Zeit (bis zu 30 Minuten) fortgesetzt werden kann, ist das Spiel zu beginnen bzw. fortzusetzen. Ist trotz zumutbarer Anstrengungen des Platzvereines die Bespielbarkeit des Platzes nicht herzustellen, oder keine Wetterbesserung in Aussicht, haben die Schiedsrichter das Spiel nicht zu beginnen bzw. abzubrechen.

§ 20 Pflichten des Platzvereines

- 20.1 Der platzwahlhabende Verein ist für die ordnungsgemäße Beschaffenheit des Platzes verantwortlich. Zur ordnungsgemäßen Beschaffenheit gehören:

- a/ Errichtung einer für Hockey geeigneten Spielfläche nebst Toren, Markierungen etc. (FIH-Regeln).
 - b/ bei Hallenspielen zusätzliche Banden, Zeitnehmertisch, Sitzgelegenheiten für Austausch und zeitbestrafte Spieler, Stoppuhren etc.
 - c/ Zurverfügungstellung von Umkleidekabinen 60 Minuten vor Spielbeginn, Duschen etc. Wenn ein Platzverein seinen Platz/Halle nicht ordnungsgemäß hergerichtet hat, ist ihm von den Schiedsrichtern zur Herrichtung eine Frist von höchstens 30 Minuten einzuräumen.
 - d/ Wenn es die räumlichen Möglichkeiten zulassen die Zurverfügungstellung von gesonderten Umkleidekabinen für Schiedsrichter 45 Minuten vor Spielbeginn
 - e/ Der platzwahlhabende Verein hat den ordnungsgemäß ausgefüllten Spielbericht 15 Minuten vor dem terminisierten Spielbeginn zu übergeben und ist in der Folge dafür verantwortlich, dass dieser Spielbericht nach Beendigung des Spieles auf dem raschesten Wege dem ÖHV zur Verfügung gestellt wird, spätestens bis Mittag des nächsten Werktages.
 - f/ Resultate von Bundesliga-A-Spielen müssen innerhalb von 3 Stunden nach offiziellen Spielbeginn auf der Website des ÖHV eingetragen werden und der Pressereferent muss binnen 30 Minuten nach Spielende zumindest per SMS über das Spielergebnis informiert werden.
 - g/ Die Vereine sind verpflichtet, die Resultate aller Heimspiele auf der Website des ÖHV bis spätestens 10.00 Uhr dem Meisterschaftsspiel folgenden Werktag einzugeben.
- 20.2 Der platzwahlhabende Verein muss Bälle in genügender Anzahl zur Verfügung stellen. Bei Hallenspielen müssen sie sich farblich deutlich vom Hallenboden abheben. Feldhockeybälle sollten weiß sein.
- 20.3 Der platzwahlhabende Verein muss sämtliche Gefahrenquellen, welche sich um das Spielfeld herum befinden, vor Beginn des Spieles entfernen. Es dürfen im Umkreis von 3 Metern zum Spielfeld keinerlei Gegenstände abgelegt sein. Ausgenommen davon sind Reservetore, welche in einem Mindestabstand von 2 Metern hinter der Grundlinie nahe der Seitenlinie abgestellt werden dürfen. Bei einem Verletzungsfall durch nicht entfernte Gegenstände ist der platzwahlhabende Verein haftbar.
- 20.4 Auf Verlangen der Schiedsrichter hat der Verein Zuschauer, die in grober Weise gegen die Regeln des sportlichen Anstandes verstoßen (z. B. verbale Bedrohung von Schiedsrichtern bzw. Spielern, grobe Beschimpfungen von Schiedsrichtern und Aktiven, das Entzünden von Feuerwerkskörpern, das Werfen von Gegenständen in das Spielfeld) vom Platzgelände oder aus der Halle zu weisen. Der Spielführer des platzwahlhabenden Vereines hat für die Durchführung der angeordneten Maßnahmen zu sorgen. Kommt der Spielführer oder Platzverein der Anordnung nicht nach, so können die Schiedsrichter den Spielführer verwarnen und/oder das Spiel abbrechen (Spielabbruch aus Verschulden des platzwahlhabenden Vereines - entsprechender Bericht der Schiedsrichter auf dem Spielbericht obligatorisch). Bei Spielen auf neutralem Boden ist hierfür der platzwahlhabende Verein verantwortlich zu machen und nicht der Platzhalter.
- 20.5 Der platzwahlhabende Verein hat für die Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung, sowohl auf dem Spielfeld als auch im Zuschauerraum, zu sorgen. Weiters ist er für die Einhaltung der auf dem jeweiligen Platz gültigen Platzordnung verantwortlich.
- 20.6 Jedes Meisterschaftsspiel hat pünktlich zur festgesetzten Zeit zu beginnen.

§ 21 Spelausfall/Spielabbruch/Nichtantreten

- 21.1 Wird ein Spiel ohne Verschulden einer Mannschaft von einem Schiedsrichter abgebrochen, oder fällt ein Spiel wegen der Witterung aus, muss das Spiel neu angesetzt werden. Sind bereits 75% der Spielzeit absolviert, kann das Spiel vom RUSTRA mit dem beim Abbruch bestehenden Spielstand gewertet werden.
- 21.2 Tritt eine Mannschaft ohne entschuld bare Gründe ab, oder bricht ein Schiedsrichter wegen Verschulden einer Mannschaft ein Spiel ab wird es in der Regel mit 0:3 Toren (bei Hallenspielen mit 0:6) für diese Mannschaft als verloren gewertet, sofern zum Zeitpunkt des Abbruchs nicht eine höhere Tordifferenz bestand. Darüber hinaus muss der RUSTRA entsprechend dem Disziplinarstrafrecht gegen diese Mannschaft Maßnahmen treffen. Treten beide Mannschaften nicht an, so ist das Spiel mit 0:3 (bei Hallenspielen mit 0:6) gegen beide Mannschaften zu werten und der RUSTRA muss Maßnahmen gegen beiden Mannschaften unternehmen.
- 21.3 Bricht ein Schiedsrichter wegen Verschulden beider Mannschaften ein Spiel ab, entscheidet der RUSTRA über die Wertung des Spieles und über andere Strafsanktionen.
- 21.4 Eine Mannschaft gilt als nicht angetreten, wenn sie weniger als acht Spieler auf dem Spielfeld hat (bei Hallenspielen weniger als 4 Spieler). In diesem Fall gilt entsprechend § 21.2. Sinkt die Zahl der Spieler einer Mannschaft während eines Spieles (durch Verletzung oder Ausschluss) unter 8 (in der Halle unter 4) so hat der Schiedsrichter das Spiel abzubrechen (Maßnahmen entsprechend § 21.2.+3.).
- 21.5 Spiele von Nachwuchsmannschaften (inkl. U18) können nur durchgeführt werden, wenn während der gesamten Spieldauer jede Mannschaft einen vollständig ausgerüsteten Torwart (§ 22.1) eingesetzt hat.
- 21.6 Darüber, ob entschuld bare Gründe gemäß § 21.1 vorliegen oder ob eine Mannschaft schuldhaft im Sinne § 21.2, 3 oder 4 gehandelt hat, entscheidet der RUSTRA.
- 21.7 Der nach § 21.2 und 4 schuldtragende Verein hat dem anderen Verein die mit dem Spiel verbunden wirklichen Auslagen zu ersetzen. Auch eine Geldstrafe für den schuldtragenden Verein ist möglich. Auch kann ein Ersatz der Schiedsrichterkosten von der RUSTRA ausgesprochen werden.

§ 21a Strafen

Die Strafen werden in Werteinheiten ausgesprochen. Der Wert der Einheit wird vom Vorstand jeweils vor dem Meisterschaftsjahr festgelegt. (Euro 0,36)

§ 22 Spielkleidung

- 22.1 Jugendliche Torwarte müssen während des gesamten Spieles, ausgenommen als Schütze eines 7m Balles, Kopf- Gesichts- Brust und Unterleibsschutz sowie Torwarthandschutz, -schiene und -kicker tragen. Sie dürfen jedoch als Schützen eines 7m Balles den Helm und den Handschutz abnehmen. Dies gilt auch dann wenn der jugendliche Torwart in einer Erwachsenenmannschaft spielt.
- 22.2 Die Vereinsfarben sind beim ÖHV gemeldet, jede Änderung kann nur zum Termin der Mannschaftsnennung stattfinden. Diese Clubfarben sollen von allen Mannschaften des Vereines verwendet werden. Vereine, die in ihren Clubfarben zu einem Spiel antreten, haben in der Dressenwahl immer Vorrang. Bei Farbgleichheit mit neuen Vereinen hat der ältere Verein Vorrecht. Verwendet eine Mannschaft eine Fremdfarbe und ist sie am Spielbericht die Erstgenannte, hat sie bei Farbgleichheit mit der des Gegners, eine andere Spielkleidung zu tragen. Ansonsten ist bei zu wenig unterschiedlichen Dressen der platzwahlhabende Verein verpflichtet, in Ersatzdressen anzutreten.
- 22.3 Die Trikots der Torleute müssen sich eindeutig von den Farben aller Feldspieler und der Schiedsrichter unterscheiden.

§ 23 Ausscheiden und Verzicht einer Mannschaft

- 23.1 Wenn eine Mannschaft innerhalb eines Meisterschaftsbewerbes mehr als dreimal aus eigenem Verschulden zu einem Meisterschaftsspiel nicht antritt, kann der Vorstand des ÖHV den Ausschluss aus diesem Bewerb verhängen.
- 23.2 Scheidet ein Verein aus der Meisterschaft aus und hat er bis zum Zeitpunkt des Ausscheidens mehr als die Hälfte seiner Meisterschaftsspiele, die er während des gesamten Meisterschaftsbewerbes zu absolvieren gehabt hätte, ausgetragen, so sind die noch ausstehenden Spiele so zu werten, als ob der ausscheidende Verein aus seinem Verschulden nicht angetreten wäre. Andernfalls gelten die bisher ausgetragenen Spiele als nicht gespielt und werden aus der Wertung genommen.
- 23.3 Zurückziehung der Mannschaften: Die kostenlose Zurückziehung einer Mannschaft ist nur bis zum Beginn der Auslosung möglich. Eine spätere Zurückziehung zieht einen Verwaltungskostenersatz in Höhe von Euro 365,-- nach sich.

§ 24 Verstöße, Austragungsmodus

- 24.1 Verstöße gegen die Wettspielordnung werden vom RUSTRA oder dem Vorstand des ÖHV bestraft. Die Einhaltung der Wettspielordnung hat der ÖHV mit seinen Organen zu kontrollieren.
- 24.2 Der ÖHV hat das Recht, Vereine, die insgesamt nur eine Mannschaft zur Meisterschaft melden, von der Teilnahme an der Meisterschaft auszuschließen, wenn sie trotz Aufforderung innerhalb einer Frist nicht in der Lage sind, an einem Meisterschaftsbetrieb in irgend einer anderen Klasse eine weitere Mannschaft zu melden (die Meldung einer Reservemannschaft zählt dabei nicht).
- 24.3 Die Wettspielordnung gilt auch für vom ÖHV fallweise neben der Meisterschaft ausgeschriebenen Bewerbe (Cup, Turniere, etc.).
- 24.4 Definition von Spielen:
 - a/ Meisterschaftsspiele
Cupspiele
Pflichtspiele (ohne Wertung)
Auswahlspiele werden vom ÖHV ausgeschrieben und unterliegen der Wettspielordnung.
 - b/ Freundschaftsspiele, national oder international, sind meldepflichtig, von der RUSTRA gesperrte Spieler dürfen nicht daran teilnehmen.
 - c/ Trainingsspiele sind nicht meldepflichtig, gesperrte Spieler dürfen teilnehmen, es handelt sich dabei um ein Spiel zweier Mannschaften eines Vereines. Bei der Teilnahme von mehr als der Hälfte von Spielern einer Mannschaft durch Spieler eines anderen Vereines gilt ein derartiges Spiel als Freundschaftsspiel.
- 24.5 In keiner Klasse sollten weniger als vier Mannschaften teilnehmen.
- 24.6 Ereignisse, die in der Wettspielordnung nicht oder nicht klar genug geregelt sind, oder Ereignisse, die eine ordentliche Abwicklung der Meisterschaft gefährden, oder dem Ansehen des ÖHV schaden, müssen vom Vorstand des ÖHV entschieden werden, wobei das sportliche Moment immer den Vorrang haben muss.
- 24.7 Cupspiele. Die detaillierten Durchführungsbestimmungen werden jeweils festgelegt.

§ 25 Kleinfeld

- 25.1 Feldmeisterschaften in U-10 Bewerben und darunter werden grundsätzlich auf Kleinfeld ausgetragen, wobei eine Mannschaft aus 6 Feldspielern und einem Torwart besteht. Es dürfen maximal 12 Spieler pro Mannschaft am Spielbericht angeführt werden.
- 25.2 In anderen Bewerben können Meisterschaften dann auf Kleinfeld durchgeführt werden, wenn nicht mindestens vier Mannschaften für eine Austragung auf Großfeld genannt werden. Die Kleinfeld-Mannschaften

- bestehen aus 5 Feldspielern und einem Torwart.
- 25.3 Das Kleinfeld ist die Hälfte eines normalen Spielfeldes, wobei die Mittellinie und eine Torlinie als Seitenlinien und die Seitenlinien als Torlinien gelten. Schusskreis und Tore haben die normale Größe.
- 25.4 Bei U-10 Bewerben wird anstelle der Strafecke ein Penalty durchgeführt. Dabei gilt folgendes:
- a/ Für die Durchführung des Penalties muss die Spielzeit gestoppt werden.
 - b/ Nach Verhängung des Penalties ist ein Spielertausch möglich.
 - c/ Alle Spieler außer dem Torwart und dem Ausführenden befinden sich jenseits der Mittellinie
 - d/ Nach Freigabe durch den Schiedsrichter (Pfiff) startet der Feldspieler von der Mittelaufgabe und versucht ohne Anhalten ein Tor zu erzielen. Der Penalty muss ohne Verzögerung und Stehen bleiben gespielt werden, der Schütze darf nur vorwärts laufen.
 - e/ Der Torwart darf von der Torlinie weglaufen, wenn der Feldspieler von der Mittellinie startet; er darf außerhalb des Schusskreises mit dem Schläger spielen, den Schusskreis jedoch nicht verlassen; in weiterer Folge gelten die üblichen Regeln für Torleute.
 - f/ Der Penalty kann durch Umspielen des Torhüters oder durch einen Torschuss von innerhalb des Schusskreises durchgeführt werden.
 - g/ Bei einem unabsichtlichen Vergehen des Torhüters ist der Penalty zu wiederholen.
 - h/ Ein absichtliches Vergehen des Torhüters ist mit einem 7m Ball zu bestrafen; jedoch ist der Penalty zu wiederholen, wenn der Torwart den Ball absichtlich in sein eigenes Torout spielt.
 - i/ Der Penalty ist beendet:
 1. durch die Abwehr des Torwartes, es gibt keinen Nachschuss; als Abwehr des Torwartes ist jede regelkonforme Abwehr zu verstehen, wodurch der Ball eindeutig außerhalb der Reichweite des Penalty - Schützen gelangt oder eine Vorwärtsbewegung des Schützen mit Ball nicht mehr möglich ist. Weiters handelt es sich um eine Abwehr wenn der Torwart den Ball zur Seite oder auch nach vorne spielt.
 2. durch ein Vergehen des Schützen
 3. wenn kein Tor erzielt wurde
 4. wenn ein Tor erzielt wurde
 - j/ Das Spiel wird nach Beendigung des Penalties fortgesetzt mit:
 1. einem Freischlag in der Mitte außerhalb Schusskreis – wenn kein Tor erzielt wurde
 2. einer Mittelaufgabe – wenn ein Tor erzielt wurde
 Die Spielzeit wird vor Durchführung des Freischlages bzw. der Mittelaufgabe wieder angepiffen
 - k/ Bis zu 5 Penalties einer Mannschaft sind von unterschiedlichen Spielern auszuführen, die Wiederholung eines Penalties muss durch denselben Spieler ausgeführt werden. Sollte eine Mannschaft weniger als 5 Feldspieler zur Verfügung haben müssen die anwesenden Feldspieler nach einander in gleich bleibender Reihenfolge den Penalty ausführen. Der Torwart darf in diesem Fall nicht schießen.
 - l/ Der Schiedsrichter hat dafür zu sorgen, dass diese Regelung eingehalten wird. Dafür muss er jeden Spieler vor der Durchführung um dessen Namen zu fragen. Der Schütze ist auf den Spielberichten in der dafür geschaffenen Spalte einzutragen (Numerarisch). Sollte vom Schiedsrichter festgestellt werden, dass diese Reihenfolge nicht eingehalten wird, hat er vor der Ausführung für die regelgerechte Durchführung zu sorgen.
- 25.5 Alle übrigen Regeln entsprechen den Bestimmungen des Normalspielfeldes.
- 25.6 Änderungen der Kleinfeldbestimmungen fallen in die Kompetenz des Sportreferates und bedürfen der Zustimmung des Vorstandes.

§ 25a $\frac{3}{4}$ -Feld

- 25a.1 Feldmeisterschaften in einzelnen Nachwuchsklassen können auch auf $\frac{3}{4}$ -Feld ausgetragen werden. Die entsprechenden Klassen werden in der jeweiligen Ausschreibung der Feldmeisterschaft bekannt gegeben.
- 25a.2 Die $\frac{3}{4}$ -Feld-Mannschaften bestehen aus 8 Feldspielern und einem Torwart.
- 25a.3 Das $\frac{3}{4}$ -Feld reicht von einer Grundlinie bis zur gegenüberliegenden Viertellinie. Schusskreis und Tore haben die normale Größe.
- 25a.3 Alle übrigen Regeln entsprechen den Bestimmungen des Normalspielfeldes.
- 25a.4 Änderungen der $\frac{3}{4}$ -Feldbestimmungen fallen in die Kompetenz des Sportreferates und bedürfen der Zustimmung des Vorstandes.

Meldevorschriften

§ 26 Geltungsbereich

- 26.1 Die nachfolgenden Bestimmungen betreffen alle Personen, die als Mitglieder eines dem österr. Hockeyverband angehörigen Vereines an Hockeyspielen im In- oder Ausland teilnehmen.
- 26.2 Alle Meldungen und Mitteilungen müssen unverzüglich und so frühzeitig erfolgen, dass sie für den Empfänger verwertbar sind. Die zur Meldung bzw. Mitteilung verpflichteten Personen müssen dafür sorgen, dass sie von Umständen, die sie zu melden bzw. mitzuteilen haben, so schnell wie möglich Kenntnis erlangen.

- 26.3 Weiters sind alle aktiven Mitglieder des ÖHV, insbesondere die Verbands- und Vereinsfunktionäre sowie SchiedsrichterInnen, verpflichtet, ihnen bekannt gewordene Meldeverstöße sowie sich unmittelbar abzeichnende Formalverstöße gegen die Wettspielordnung bzw. die gültigen Durchführungsbestimmungen möglichst frühzeitig vor allem auch den vom Setzen derartiger Verstöße bedrohten Personen mitzuteilen. Dies gilt insbesondere im laufenden Wettspielbetrieb, wo schon vor einem Spiel bekannte bevorstehende Formalfehler (z.B. nicht gegebene Spielberechtigung eines Spielers u.ä.) vor dem Spiel unverzüglich so bekannt zu machen sind, dass der Betreuer der betroffenen Mannschaft noch die Möglichkeit hat, den bevorstehenden Formalfehler zu verhindern.
- Erfolgt eine derartige Meldung bzw. Mitteilung trotz erwiesenem früheren Wissens erst nach dem Spiel, gilt dies als Verstoß gegen § 3 des Disziplinarstrafrechtes des ÖHV und ist der diese verspätete Meldung bzw. Mitteilung machende Person ungeachtet der inhaltlichen Richtigkeit der Meldung bzw. Mitteilung als auch der disziplinarrechtlichen Verfolgung dieses Verstoßes mit einer Geldstrafe von zumindest 200 Einheiten zu bestrafen.

§ 27 Mitgliedschaft in einem Verein

Das Verhältnis zwischen einem Verein und seinen Mitgliedern wird ausschließlich durch die Satzungen der Vereine bestimmt und unterliegt nicht den Meldevorschriften. Die Mitgliedschaft in einem Verein hat nicht gleichzeitig die Spielberechtigung für diesen Verein zur Folge.

§28 Meldeformulare

Sämtliche Meldevorgänge können gültig nur mittels der vom ÖHV aufgelegten Formulare erfolgen, welche von den Vereinen im Sekretariat kostenlos behoben werden können.

§ 29 Spielberechtigung

- 29.1 Wenn ein Vereinsmitglied an einem der Wettspielordnung unterliegendem Spiel aktiv teilnehmen will müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:
- a/ Ordnungsgemäße Anmeldung beim Österreichischen Hockeyverband als ordentlicherer Verbandsangehöriger gemäß § 4 der Satzungen.
 - b/ Gültige Spielberechtigung für den betreffenden Verein.
- 29.2. Ein Spieler kann für Feld- und Hallenmeisterschaft für unterschiedliche Vereine spielberechtigt sein, pro jeweiligem Meisterschaftsbewerb aber nur für einen Verein.
- 29.3 Folgende Personen können als Spieler bzw. als SpielerInnen beim ÖHV nicht gültig angemeldet werden:
- a/ Personen, die gemäß § 25 der Satzung des ÖHV aus dem Verband ausgeschlossen wurden, solange dieser Ausschluss nicht aufgehoben wurde,
 - b/ Personen, die bereits einmal für einen Verein spielberechtigt waren, sofern nicht die Bestätigung vorliegt, dass der Spieler von seinem früheren Verein abgemeldet wurde. Die Abmeldebestätigung kann durch einen Beschluss der RUSTRA, gemäß § 33 ersetzt werden.
- 29.4 Eine versuchte Anmeldung entgegen den Bestimmungen des § 29.1 begründet sowohl für den Spieler als auch für den anmeldenden Verein das Vergehen der Doppelmeldung.

§ 30 Erteilung der Spielberechtigung

- 30.1 Ein Spieler ist ab dem Zeitpunkt berechtigt an einem der Wettspielordnung unterliegendem Spiel teilzunehmen, wenn
- a/ die ordnungsgemäße Anmeldung zusammen mit einer Kopie eines amtlichen Lichtbildausweises im Sekretariat des ÖHV eingelangt ist, und
 - b/ keine Spielberechtigung für einen anderen Verein für die betreffende Meisterschaft aufrecht ist.
- 30.2 Spieler die an einer ausländischen Meisterschaft teilgenommen haben, sind erst 30 Tagen nach ihrem letzten Meisterschaftseinsatz spielberechtigt. Weiter müssen diese Spieler 30 Tage vor ihrem ersten Einsatz bei der österreichischen Meisterschaft im ÖHV ordnungsgemäß angemeldet sein. Bei Nichteinhaltung dieser Bestimmung gilt der Spieler als unberechtigt eingesetzt, d.h. das Spiel wird strafverifiziert, und eine Geldstrafe ausgesprochen.

§ 31 Erlöschen der Spielberechtigung

Eine Spielberechtigung erlischt, wenn

- a/ der Spieler nicht mehr ordentliches Mitglied des ÖHV ist,
- b/ ein Verein schriftlich die Erlöschung der Spielberechtigung dem ÖHV mitteilt,
- c/ die Spielberechtigung für einen Verein aufgrund eines Beschlusses der RUSTRA aufgehoben wurde,
- d/ die Mitgliedschaft in dem Verein, für welchen er spielberechtigt war, erloschen ist.

§ 31a Ruhen der Spielberechtigung

Eine Spielberechtigung ruht, wenn er Spieler an einer ausländischen Meisterschaft teilnimmt.

§ 32 Abmeldung

- 32.1 Jeder für einen Verein gemeldete Spieler, der in einer den Satzungen seines Vereines entsprechender Form

bei diesem um seine Abmeldung ansucht, oder durch Austritt, oder durch Ausschluss aus dem Verein seine Vereinszugehörigkeit verliert, ist spätestens innerhalb von 8 Tagen nach Eintreffen seines Abmeldeansuchens bei seinem Verein bzw. nach seinem Ausscheiden aus seinem Verein von diesem beim ÖHV abzumelden.

- 32.2 Mit dem Tag des Einlangens der Abmeldung beim ÖHV erlöschen alle Rechte und Pflichten des abmelden den Vereines gegenüber dem Spieler, ausgenommen das Recht der Freigabe bzw. der Sperre in den dafür vorgesehenen Fällen.
- 32.3 Ein Verein hat das Recht einen Spieler auch ohne dessen Ansuchen oder gegen dessen Willen beim ÖHV als Spieler abzumelden.

§ 33 Abmeldung durch Beschluss der RUSTRA

- 33.1 Wenn ein Verein seiner Verpflichtung zur Abmeldung nicht nachkommt, so kann der betreffende Spieler beim RUSTRA schriftlich seine Abmeldung beantragen.
- 33.2 Weist der Spieler in seinem Antrag nach, dass er seinen Verein ordnungsgemäß um die Abmeldung ersucht hat, so führt der RUSTRA die Abmeldung durch Beschluss durch und veranlasst die entsprechenden Eintragungen in der ÖHV-Datenbank. Der Spieler gilt in diesem Fall mit dem Tag des Einlangens seines Antrages beim RUSTRA als abgemeldet.

§ 34 Vereinswechsel

- 34.1 Unter Einhaltung der entsprechenden Vorschriften können Spieler jederzeit von einem Verein abgemeldet und für einen anderen Verein die Spielberechtigung erhalten, sofern die nachstehenden Punkte erfüllt werden.
- 34.2 Jeder Spieler kann pro Meisterschaftsperiode (Halle und Feld werden gesondert betrachtet) nur für einen Verein spielberechtigt sein.
- 34.3 Jeder Spieler ist für den ihn beim ÖHV anmeldenden Verein am darauffolgenden Tag nach persönlicher Übergabe der ordnungsgemäßen Anmeldung bzw. 3 Tage nach eingeschriebener postalischer Zusendung der ordnungsgemäßen Anmeldung beim ÖHV im Sinne der Wettspielordnung spielberechtigt, sofern sich aus den folgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt.
- 34.4 Spieler, die den Verein wechseln wollen, müssen sich zwei Wochen vor Meldeschluss der nächsten Meisterschaft auf eine "Transferliste" (wird vom GenSek geführt) eintragen. Eine Freigabe durch den abgebenden Verein ist dann auf Antrag des Spielers sofort zu erteilen, wenn nicht die Bestimmungen von § 39 angewendet werden.
- 34.5 Ein Spielerwechsel ist bei Zustimmung des abgebenden Vereins bis 4 Wochen vor Meisterschaftsbeginn auch ohne vorherigem Eintrag auf der „Transferliste“ möglich.
- 34.6 Jugendliche können ohne Einhaltung von Fristen einen Verein dann wechseln, wenn durch Zurückziehung einer Mannschaft im eigenen Verein keine Spielmöglichkeit (im Nachwuchsbereich) mehr geboten werden kann.
- 34.7 Ummeldungen für die Hallenmeisterschaft sind nur eine Hallensaison lang gültig

§ 35 Spielberechtigung nach Vereinswechsel

- 35.1 Bei Freigabe durch den abmeldenden Verein und ordnungsgemäßer Anmeldung bis jeweils vier Wochen vor Beginn einer Meisterschaft (Feld und Halle) ist der Spieler für die neue Meisterschaft (und Vorbereitungsspiele) sofort spielberechtigt.
- 35.2 Hat der Spieler in der vorangegangenen Saison an keiner österr. Meisterschaft teilgenommen und sind Voraussetzungen gemäß §§ 29, 30 erfüllt, ist er sofort spielberechtigt, unabhängig vom Anmeldetermin.
- 35.3 Bei Freigabe durch Beschluss des RUSTRA ist der Spieler ab dem im Freigabebeschluss des RUSTRA angeführten Tag spielberechtigt.
- 35.4 Bei ordnungsgemäßer Sperre ist der Spieler am folgenden Tag nach Ablauf der Sperre spielberechtigt. Bei Aufhebung der Sperre am Tag nach Einlangen der Mitteilung beim ÖHV.
- 35.5 Ein Spieler ist für den laufenden Cup-Bewerb nicht spielberechtigt, wenn er vor einem Vereinswechsel bereits für einen anderen Verein am laufenden Cup-Bewerb teilgenommen hat.

§ 36 Spielberechtigung für Finalsspiele

- 36.1 Um an Finalspielen der österreichischen Meisterschaft teilzunehmen zu können, muss ein Spieler an mindestens 50% der Spiele des Grunddurchganges teilgenommen haben. Spieler die an der vorhergegangenen Meisterschaft endspielberechtigt waren (bei ehemaligen Jugendlichen gilt die Jugendmeisterschaft) und nicht zwischendurch an einer ausländischen Meisterschaft teilgenommen haben, sind von dieser Regelung ausgenommen.
- 36.2 Um an den Finalspielen (Viertelfinale, Semifinale, Finale) um den österreichischen Cupbewerb teilnehmen zu können, muss ein Spieler an der gesamten Vorrunde teilgenommen haben. Spieler die an der vorhergegangenen Meisterschaft endspielberechtigt waren und nicht zwischendurch an einer ausländischen Meisterschaft teilgenommen haben, sind von dieser Regelung ausgenommen.
- 36.3 Finalsspiele sind: Semifinale, Finale, Playoff, Relegation.

§ 37 Freigabe

- 37.1 wenn keine Gründe für eine Sperre vorliegen, muss die Freigabe seitens des Vereins unverzüglich erteilt werden, sofern die Bestimmungen des § 34.4 seitens des Spielers erfüllt wurden.
- 37.2 die Freigabe erfolgt durch eine zeitgerechte Einsendung oder Übergabe des ordnungsgemäß ausgefüllten Freigabescheines an den ÖHV.

§ 38 Freigabe durch einen Beschluss der RUSTRA

- 38.1 wenn ein Verein einen Spieler abmeldet, gilt seine Freigabe als erteilt.
- 38.2 wenn ein Verein seiner Verpflichtung zur Abmeldung nicht nachkommt. In diesem Fall kann der Antrag an den RUSTRA um Abmeldung mit dem Antrag um Freigabe verbunden werden.
- 38.3 im Falle § 38.2, wenn der Spieler nachweist, dass er bei seinem Verein ordnungsgemäß um Abmeldung er sucht hat, so hat die Freigabe durch Beschluss unter Angabe des Zeitpunktes der Freigabe zu erfolgen.

§ 39 Voraussetzungen einer Sperre

- 39.1 Nachwuchsspieler können ohne Angabe von Gründen gesperrt werden, es sei denn, dass sie während der letzten Saison an keinem Meisterschaftsspiel teilgenommen haben, oder wenn der Verein für die nächste Meisterschaft keine Mannschaft gemeldet hat, in welcher der Jugendliche spielberechtigt wäre.
- 39.2 Alle Spieler können bei Vorliegen wichtiger Gründe gesperrt werden. Wichtige Gründe sind insbesondere offene Verbindlichkeiten des Spielers gegenüber seinem Verein oder Schädigung des Ansehens dieses Verei- nes. Die Gründe sind schriftlich anzuführen und gemeinsam mit dem entsprechend ausgefüllten Freigabe schein an den ÖHV weiterzuleiten.
- 39.3 Sind die Voraussetzungen für eine Sperre nicht gegeben, so erteilt der RUSTRA die Freigabe durch Beschluss unter Angabe des Zeitpunktes der Freigabe.

§ 40 Sperrfristen

- 40.1 Eine wegen offener Forderungen des Vereins ausgesprochene Sperre eines Spielers erlischt, wenn:
 - a/ alle Forderungen beglichen sind,
 - b/ wenn auf Antrag des Spielers ein Beschluss der RUSTRA ergeht, der die Forderungen des Vereins als unrechtmäßig feststellt.
- 40.2. Eine wegen vereinsschädigenden Verhaltens ausgesprochene Sperre eines Spielers kann auf Antrag durch den RUSTRA begrenzt werden.
- 40.3. Die Sperrfrist für einen Vereinswechsel bei Jugendspielern beträgt maximal 6 Kalenderwochen, beginnend ab dem Datum der Abmeldung.

Diese Wettspielordnung tritt am 3. September 2008 in Kraft.

Wien, 3. September 2008

Für den Vorstand des Österreichischen Hockeyverbandes
Walter Kapounek, Präsident